



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 120 VOM 11.04.2025

Ernennung eines Direktors für die Durchführung des Vertrages mit folgenden Gegenstand:

150 Stunden tägliche Reinigung als Ersatz von fehlendem Personal

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

den Artikel 114 und der Anlage II.14 des GVD 36/2023, welche die Ernennung für die im Absatz 34 der genannten Anlage II.14 für diese Dienstleistung die Ernennung eines Direktors für die Durchführung des Vertrages vorsieht;

Festgestellt, dass für die Aufgaben des Direktors für die Durchführung des gegenständlichen Vertrages Frau Adeline Pichler die Voraussetzungen besitzt und daher dafür beauftragt wird;

Festgestellt, dass der Direktor alle Maßnahmen, welche mit dieser Aufgabe verbunden und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig sind, selbstständig treffen kann;

Festgestellt, dass dem Direktor für seine Aufgaben der abgeschlossen Vertrag ausgehändigt wird und alle notwendigen Informationen von der Schule erhält;

verfügt

die Schulführungskraft für die Rolle des Direktors für die Durchführung des gegenständlichen Vertrages Frau Adeline Pichler zu ernennen.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)